

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung

Vorentwurf 12. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim auf der Gemarkung Weisweil

„Feuerwehr/Rettungszentrum“

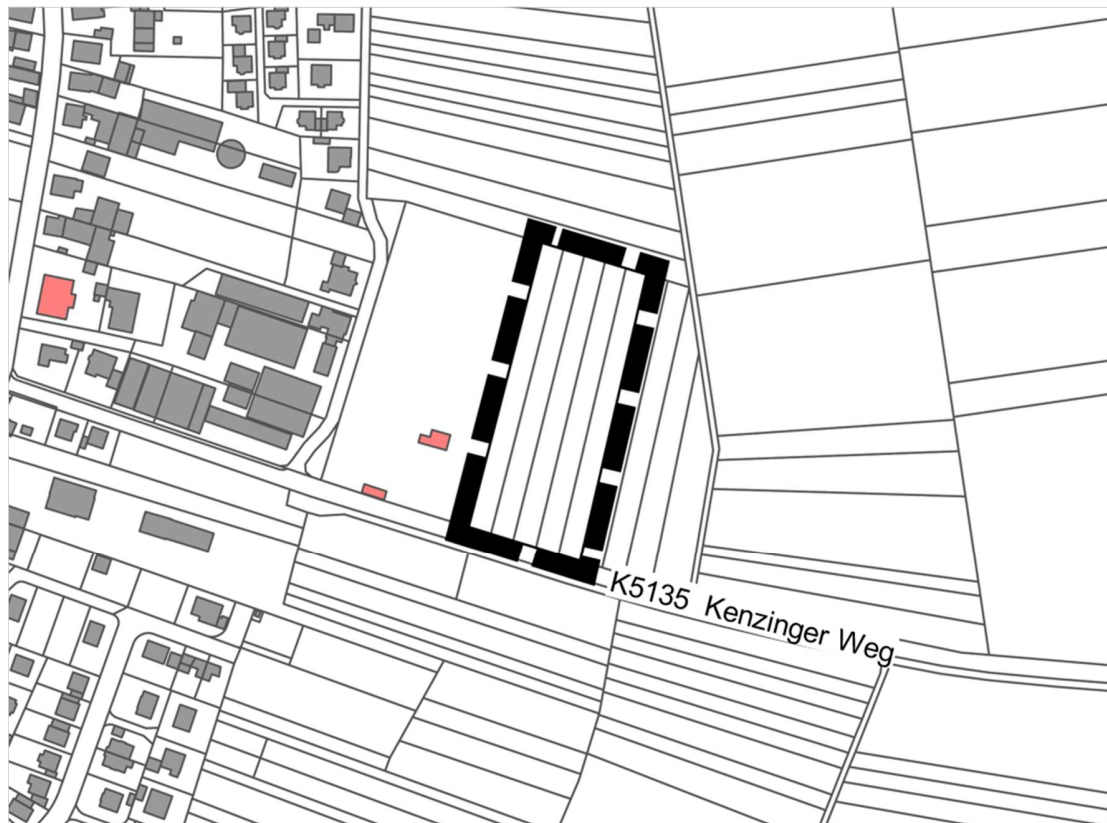
Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim hat am 01.04.2025 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss der 12. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Gemarkung Weisweil gefasst und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Weisweil strebt nach erfolgter Standortsuche und auf Grund der Flächenverfügbarkeit die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses bzw. Rettungszentrums auf den Flurstücken Nrn. 3827 bis 3831 im Weisweiler Osten angrenzend an den Friedhof an. Um die Umsetzung an diesem Standort planungsrechtlich zu ermöglichen, ist die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Kenzingen-Herbolzheim notwendig.

Lage und Prägung des Änderungsbereiches / Geltungsbereich

Der ca. 0,85 ha große Änderungsbereich liegt am östlichen Ortsrand von Weisweil und umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. Nrn. 3827 bis 3831 auf Gemarkung Weisweil. Er wird im Norden und Osten durch den freien Landschaftsraum mit landwirtschaftlichen Ackerflächen, im Süden durch die K5135 mit anschließenden Ackerflächen sowie im Westen durch den Friedhof und im weiteren Verlauf den Siedlungsbereich begrenzt. Der Änderungsbereich ist derzeit landwirtschaftlich durch Acker, mehrjährige Sonderkulturen und Grünflächen geprägt. Das Gelände ist fast eben und fällt nur leicht nach Norden hin und weist ansonsten keine topographischen Besonderheiten auf. Der Planbereich ist im folgenden – genordeten und nicht maßstäblichen – Kartenausschnitt dargestellt:



Verfahren

Der Vorentwurf der 12. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung und Scopingunterlage zu den Umweltbelangen sowie der Standortuntersuchung zur Feuerwehr vom

14. April 2025 bis einschließlich 16. Mai 2025
(Auslegungsfrist/Veröffentlichungsfrist)

auf der Homepage der Gemeinde Weisweil unter <https://www.weisweil.de/bebauungsplaene-neubaugebiete/> im Internet veröffentlicht.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist

- im **Rathaus Weisweil**, Bauamt, 1. Obergeschoss, Hinterdorfstraße 14, 79367 Weisweil
- im **Bürgermeisteramt Rheinhausen**, Amt für Bürgerdienste, Obergeschoss, Hauptstraße 95, 79365 Rheinhausen,
- im **Rathaus Kenzingen**, Fachbereich Bauen und Planen, 2. Obergeschoss, Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen,
- im **Rathaus am Marktplatz Herbolzheim**, Stadtbauamt, 1. Obergeschoss, Hauptstraße 28, 79336 Herbolzheim

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Weisweil abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bitte per E-Mail an rheingemeinde@weisweil.de), können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich oder zur Niederschrift) bei der Verwaltung

- der Gemeinde Weisweil, Hinterdorfstraße 14, 79367 Weisweil
- der Gemeinde Rheinhausen, Hauptstraße 95, 79365 Rheinhausen
- der Stadt Kenzingen, Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen
- der Stadt Herbolzheim, Hauptstraße 26, 79336 Herbolzheim

abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers (m/w/d) zweckmäßig

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kenzingen, den 11. April 2025

Dirk Schwier

Verbandsvorsitzender des GVV Kenzingen-Herbolzheim